

wandfreie Erklärung¹. Denn dass die sicher nicht vor dem 18. Februar 654 vollzogene Publikation mindestens 11—12 Jahre nach dem Beginn der Sammlung liegt, mag etwas auffallend sein; unerklärlich ist aber eine so lange Dauer keineswegs, zumal wenn man die anderen grossen Aufgaben bedenkt, welche sich Chindasvind während seiner Regierung darboten und die Gesetzesreform zurückgedrängt haben mögen.

Ich darf aber nicht verschweigen, dass die Sache doch noch ein Bedenken hat. Die Ueberschrift der *Lex Quoniam* lautet: '*De tempore, quo debeant leges emendate valere*'. Diese Ueberschrift passt nicht zu dem Texte, wie wir ihn erklären. Die Ueberschriften in *Reccessvinds* Gesetzbuch sind unzweifelhaft alt, d. h. wie die Hss. bezeugen, jedenfalls schon mit diesem Gesetzbuch publiziert. Trotzdem sind sie zum Theil sehr flüchtig gearbeitet, und es fehlt nicht an solchen, die den Inhalt des Textes ungenau oder gradezu verkehrt angeben. Ein Missverständnis könnte auch hier bei Formulierung der Ueberschrift untergelaufen sein. Diese Annahme wird aber bedenklich gegenüber dem Publikationspatent (*Lex Pragma*), mit dem unter der gleichen Ueberschrift *Ervig* seine neue Redaktion des Gesetzbuches eröffnet, bei *Walter II*, 1, 1. Darin heisst es: '*harum legum correctio vel novellarum nostrarum sanctionum ordinata constructio, sicuti in hoc libro et ordinatis titulis posita et subsequenti est serie adnotata, ita ab anno secundo regni nostri a duodecimo Kalendis Novembribus in cunctis personis ac gentibus nostrae amplitudinis imperio subiugatis innexum sibi a nostra gloria valorem obtineat et inconvulso celebritatis oraculo valitura consistat*'. Dass diese Stelle mit der aus der *Lex Quoniam* angeführten eng verwandt ist, zeigt sich auf den ersten Blick, und es liegt die Annahme nahe, dass *Ervig* einfach die *Lex Quoniam* nachgebildet habe. Er hätte dann deren Text so verstanden wie der Verfasser der Ueberschrift, als ob das Gesetzbuch von dem zweiten Jahre der Regierung *Chindasvinds* ab gelten sollte; und es wäre dann aus diesem Missverständnis zu erklären, dass *Ervig*, um dem vermeintlichen Beispiel seiner Vorlage zu folgen, seine Gesetzesredaktion ebenfalls mit dem Beginne seines zweiten Regierungsjahres in Kraft treten liess.

1) Auch ein so berufener Beurtheiler wie A. B. Schmidt in seiner freundlichen Anzeige der Handausgabe, *Z. d. Sav.-Stift. Germ. Abth. XVI*, S. 234, stimmt bei.